



Örtliche Zuständigkeit und Wohnungslosenhilfe

Rechtliche & administrative Grundlagen der Wohnungslosenhilfe in Österreich

Heinz Schoibl

Helix

Forschung • Beratung • Entwicklung • Evaluation

Salzburg – Juni 2016

ÖRTLICHE ZUSTÄNDIGKEIT UND WOHNUNGSLOSENHILFE

Heinz Schoibl

Salzburg, Juni 2016

Gliederung

1.	Zur Geschichte der Wohnungslosenhilfe (WLH)	3
1.1	wohnungslos = nicht sesshaft = krank	3
1.2	Leitbild Nichtsesshaftigkeit und Sorge vor Zuwanderung	3
2.	Rechtliche Rahmenbedingungen des Zugangs zu Hilfe	4
3.	Vergleichende Analyse der Zugangsregelungen zu Hilfe	5
3.1	Ergebnisse des internationalen Vergleichs im Überblick	6
4.	Zugangshürden gemäß Residenznachweis in Österreich	8
4.1	Zugang zu Leistungen der Basisversorgung	8
4.2	Zugang zu Wohnversorgung und Wohnbeihilfen für wohnungslose Personen	9
4.3	Zugang zu Wohnbeihilfe und/oder Förderung der Wohnkosten	11
4.4	Zugang zu Leistungen der Wohnbetreuung durch die WLH	12
5.	Trends und Perspektiven	15
6.	Rolle der WLH / BAWO	16
7.	Literatur und weiterführende Materialien	16

1. Zur Geschichte der Wohnungslosenhilfe (WLH)

1.1 wohnungslos = nicht sesshaft = krank

Die WLH, wie wir sie heute kennen, ist relativ jung und in Österreich erst in den späten 1970er Jahren entstanden. Von den ersten Anfängen an hat es einige Jahre bis Jahrzehnte gedauert, bis sich ein professionelles Verständnis der Hilfe zu Prävention, Bewältigung und (allerdings erst in klitzekleinen Ansätzen) Beendigung von Wohnungslosigkeit in den Bundesländern Österreichs durchgesetzt hat. Diese durchgängig eher mühsame Geschichte war insbesondere davon geprägt, dass es ausgesprochen schwer gefallen ist, sich von den althergebrachten Ideen und Begrifflichkeiten zu trennen und diese durch adäquate Terminologien und methodische Ansätze zu ersetzen. So standen die tradierten Formen des Umgangs mit wohnungslosen Menschen (ausgenommen die kurze Zeit des tausendjährigen Reiches, in dem gar die „Ausmerzung unwerten Lebens“ auf dem Programm stand und wohnungslose Menschen in KZ's verfrachtet wurden) durchgängig unter dem Vorzeichen eines pathologischen Begriffes von Wohnungslosigkeit. Wohnungslosigkeit galt als Charaktereigenschaft, gewissermaßen als individuelle Unfähigkeit, sich im bürgerlichen Leben zurechtzufinden und einer geregelten Arbeit nachzugehen. Diese Zuschreibung gipfelte letztlich im Begriff der Nichtsesshaftigkeit, wonach die davon betroffenen Menschen von sich aus einen unsteten Lebensstil im Kontext der Wanderarmut wählen würden und gemäß ihrer individuellen Eigenschaften gar nicht in der Lage wären, sich sesshaft in der Gesellschaft zu bewähren.

Dieser Zuschreibung gemäß handelte es sich bei wohnungslosen Menschen mithin um Mitglieder eines fahrenden Volkes, die eben nicht zum Gemeinwesen der Gemeinden und Regionen gehörten. Dementsprechend eng definierten in der Folge die Gemeinden auch die Kriterien einer örtlichen Zuständigkeit bzw. zogen den zeitlichen Rahmen für Unterstützungsmaßnahmen so eng, dass trotz eines befristeten Aufenthalts im Gemeindegebiet eben keine örtliche Zuständigkeit abgeleitet werden konnte. In sogenannten Armenhäusern, zumeist am Rand der Gemeinden angesiedelt, war es den Wanderarmen möglich, einen Nächtigungsplatz und (fallweise auch) Unterstützung für den Lebensbedarf zu erhalten, allerdings wurde dieser Aufenthalt in der Regel auf einige wenige Nächte beschränkt. Die Betroffenen wurden dergestalt veranlasst, nach Ablauf dieser Aufnahmezeit wieder ihre Armutswanderung aufzunehmen.

1.2 Leitbild Nichtsesshaftigkeit und Sorge vor Zuwanderung

Die Modernisierung des Armenwesens, allem voran in den Jahren nach dem Zweiten Weltkrieg, konnte anfänglich zwar die Grundlagen für Hilfe zur Bewältigung von Armutslagen wesentlich verbessern, hat tatsächlich jedoch für den Umgang mit wohnungslosen Menschen nur wenig Veränderung gebracht. In den gesetzlichen Grundlagen der Sozialhilfe wurde ein Rechtsanspruch auf Hilfe zur Deckung des Lebensunterhalts eingeräumt, der tatsächlich unabhängig von Fragen nach einem Residenznachweis, nach örtlicher Zuständigkeit also, zu gewähren war. Für den Fall der Zuwanderung und der Tatsache, dass eine andere Gemeindezuständigkeit formal begründet und nachweisbar war, sah das Instrument der Sozialhilfe auch einen gemeindeübergreifenden Regress vor, sodass es aus Rücksicht auf Fragen der örtlichen Zuständigkeit auch keinen Grund dafür gab, die Hilfe zur Bewältigung von Armut, Ausgrenzung und Wohnungslosigkeit zu verweigern respektive zeitlich so zu begrenzen, dass keine neue örtliche Zuständigkeit riskiert werden musste.

Aufrecht war jedoch das tradierte pathologische Grundverständnis geblieben. Danach gehörte es gewissermaßen zum Lebensstil wohnungsloser Menschen, dass sie eben nicht in ihrer (Herkunfts-) Gemeinde wohnhaft bleiben könnten, sondern dass sie von sich aus nach alternativen Wohnorten suchen würden, immer auf der Suche nach besseren Chancen und Lebensbedingungen also wären. Dementsprechend konnten häufig Argumentationsmuster beobachtet werden, die darauf hinausliefen, eine Verbesserung der Hilfestrukturen für wohnungslose Personen zu verweigern, eben um zu verhindern, dass in der Folge dann die Wohnungslosen aus anderen Regionen und Gemeinden mit schlechteren Vorsorgen zuwandern würden.

Dieser Generalverdacht der Zuzugswilligkeit von Hilfsbedürftigen verhinderte über viele Jahre einen stringenten Ausbau der Hilfestrukturen, obwohl die gesetzlichen Grundlagen diese Sorge eigentlich als unwesentlich erscheinen ließen.

Ein weiteres Relikt dieses pathologischen Grundverständnisses von Wohnungslosigkeit findet sich auch in den sozialpädagogischen Orientierungen vieler WLH-Einrichtungen, die es gewissermaßen als ihre Aufgabe ansehen, die individuellen Defizite zu bearbeiten und so zu einer Etablierung von Wohnfähigkeit (vgl. dazu: Schoibl 2007) beizutragen. Vielfach gilt das Kriterium der Wohnfähigkeit auch noch als Voraussetzung für den Zugang zu einer eigenständigen Wohnversorgung, die mithin zur letzten Zielebene des in Österreich nach wie vor sehr verbreiteten Stufenmodells der WLH erklärt wird. Der WLH kommt in diesem Zusammenhang die eigentümliche Rolle zu, das Erreichen von Wohnfähigkeit zu befunden, steht mithin in der Verantwortung für künftiges Wohlergehen und stellt gleichermaßen klar, dass die ehemals wohnungslosen Personen nach ihrer Vermittlung in eine Finalwohnung keiner weiteren (Nach-)Betreuung mehr bedürfen.

2. Rechtliche Rahmenbedingungen des Zugangs zu Hilfe

Mit dem Instrument der Sozialhilfe war in Österreich seit den 1950er Jahren eine Grundlage für den offenen Zugang zu Hilfestrukturen und zur Unterstützung bei der Bewältigung von Wohnungslosigkeit gewährleistet. Vor diesem Hintergrund war es den in den 1970er Jahren und nachfolgend entstandenen Einrichtungen der WLH dann auch möglich, eine Professionalisierung ihrer Angebote zu realisieren. Im Zuge dieser Professionalisierung und einer entsprechenden Internationalisierung des Dialogs (FEANTSA) und der fachlichen Entwicklung gelang es dann auch, eine adäquate Begrifflichkeit für das Phänomen der Wohnungslosigkeit zu erarbeiten und zu etablieren (ETHOS). Im Großen und Ganzen konnte so Abschied von einer pathologisierenden Begrifflichkeit genommen werden. Gleichzeitig damit rückten strukturelle Faktoren für die Genese von Wohnungslosigkeit in den Vordergrund. Das Fehlen von verfügbaren und leistbaren adäquaten Wohnungen stand nun zumindest gleichwertig auf der Agenda der WLH, Rahmenbedingungen für eine wirksame Hilfe zu etablieren.

Diesem Trend entspricht die Revision der Europäischen Sozialcharta, die im Paragraphen 30 dezidiert auf den Problemkontext von Wohnungslosigkeit und insbesondere auf die Frage des Zugangs zu Hilfe Bezug nimmt. Dieser Paragraph sieht ein Recht auf Schutz vor Armut, Ausgrenzung und Wohnungslosigkeit vor und begründet mithin ein individuelles und einklagbares Recht auf den Zugang zu einer entsprechenden und bedarfsadäquaten Hilfe. Nicht den KlientInnen der WLH kommt mithin die Aufgabe zu, sich um den Zugang zu Hilfe zu kümmern und solcherart auf einer sehr individuellen Ebene die Passfähigkeit der Hilfe zu realisieren. Dezidiert wird vielmehr hiermit darauf Bezug genommen, dass es die Aufgabe der Gemeinschaft ist, a) den Zugang zur Hilfe zu öffnen und b) gleichermaßen

den Zugang aus auch die Art der gewährten Hilfe an die konkreten individuellen Bedürfnisse anzupassen und deren Passfähigkeit zu gewährleisten.

Österreich jedoch hat bei der Unterzeichnung der revidierten Fassung der Europäischen Sozial-Charta den § 30, Schutz vor Armut, Ausgrenzung und Wohnungslosigkeit, dezidiert ausgeklammert und mithin nicht ratifiziert. Schutz vor Armut, Ausgrenzung und Wohnungslosigkeit ist in Österreich mithin nicht Teil der Rechtswirklichkeit. Ein individueller Rechtsanspruch darauf ist also nicht gewährleistet – mit der formellen Begründung, dass das österreichische Sozialstaatsmodell soweit entwickelt wäre, dass eine ergänzende Verbesserung der Rechtsstellung von HilfeempfängerInnen unwichtig wäre. Konkret wird insbesondere auf Sozialhilfe und die Bund-Länder-Vereinbarung zur regulären Weiterentwicklung der Sozialhilfe verwiesen, ohne jedoch im Einzelnen Bezug darauf zu nehmen, dass weder in der zugrundeliegenden Sozialhilfe noch in den darauf aufbauenden Regelungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung (BMS) ein entsprechender Rechtsanspruch auf den Zugang zu adäquater Hilfestellung begründet ist. Im Gegenteil wurde die Rechtsstellung von KlientInnen der BMS gegenüber der vormals gültigen Sozialhilfe in wesentlichen Teilen verschlechtert.

3. Vergleichende Analyse der Zugangsregelungen zu Hilfe

Während es bis 2010 ohne weiteres möglich war, dass Leistungen aus der Sozialhilfe und mithin auch Kosten der Inanspruchnahme sozialer Dienste / der WLH zwischen den Bundesländern abgerechnet werden konnten, ist derzeit zu beobachten, dass einzelne Bundesländer sich gegen den Zuzug von wohnungslosen Personen zur Wehr setzen, indem sie den Zugang zu Leistungen der WLH davon abhängig machen, wo die zugrundeliegende Wohnungslosigkeit entstanden ist. Wohnungslose, die also z.B. in Niederösterreich ihre Wohnung verloren hatten und nun in Wien eine Unterstützung zur Rehabilitation durch die Wiener WLH beantragen, stehen vor verschlossenen Türen. Insbesondere Personen, die in strukturschwachen ländlichen Regionen ohne adäquate Hilfestrukturen im Falle von Armut, Ausgrenzung und Wohnungslosigkeit gelebt haben und hier – aus welchen Gründen auch immer – ihre Wohnung verloren haben, sind von diesen einschränkenden und ausgrenzenden Maßnahmen in besonderem Maß betroffen und existenziell gefährdet, weil sie de facto ja gar keine Möglichkeit haben, in der Herkunftsregion Hilfe zur Bewältigung ihrer Notlage zu realisieren. Im Jahr 2015 hat nun eine Arbeitsgruppe der FEANTSA eine vergleichende Studie zu den Zugangshürden zu Leistungen der WLH durchgeführt¹.



“This year’s edition of FEANTSA’s Comparative Studies looks at the impact on homelessness of the requirement that a person who is seeking assistance must have a ‘local connection’ to the

¹ Link zur Studie: http://www.feantsaresearch.org/IMG/pdf/feantsa-studies_05_web.pdf

area where s/he is seeking help. In most EU Member States public authorities, in one way or another, oblige homeless people to prove they have a connection to the city or municipality in order to access services. Even in countries where there is no formal local connection requirement, there is often ample space for local authorities and/or services to impose such an obligation, unofficially.” (S. 5)

Im Einzelnen wurden in diesem Projekt die entsprechenden Regelungen aus insgesamt 14 EU-Staaten darauf hin untersucht, ob und inwieweit diese die Zugänglichkeit zu folgenden fünf Unterstützungsebenen einschränken bzw. ob Unterstützungsleistungen unabhängig eines örtlichen Sesshaftigkeitsnachweises gewährleisten:

- Zugang zu Überlebenshilfen wie z.B. Notschlafstellen („emergency shelter and accommodation“)
- Zugang zu Angeboten des betreuten Wohnens
- Gewährleistung wohnbezogener Leistungen der WLH
- Zugang zum sozialen Wohnungsmarkt und zu geförderten Mietwohnungen
- Bezug von Wohnbeihilfen und wohnbezogenen Unterstützungsleistungen

3.1 Ergebnisse des internationalen Vergleichs im Überblick

Die Zusammenschau der Ergebnisse verdeutlicht, dass es europaweit höchst unterschiedliche Regelungen der Zugänglichkeit von Vorsorgen zur Bewältigung von Wohnungslosigkeit gibt, die letztlich ohne unmittelbaren Bezug zu Entstehung respektive Bewältigung von Wohnungslosigkeit auskommen.

Nationale Zugangsregeln ohne Bezugnahme auf örtliche Zuständigkeit und/oder Pflicht zur Überprüfung von Residenznachweisen

In erster Linie ist zu beachten, ob und inwieweit die Unterstützungsbereiche auf nationaler Ebene verregelt sind oder allenfalls regionale / kommunale Regelungskompetenzen durch ergänzende Vorsorgen auf nationalstaatlicher Ebene ergänzt werden. Im Grund gilt demnach, dass nationalstaatliche Regelungen bzw. Vorsorgen zur Gänze davon absehen, Zugänge zu Unterstützung und Bewältigung von Wohnungslosigkeit von Kriterien der örtlichen / regionalen Zuständigkeit abhängig zu machen. Das versteht sich in Ländern, die z.B. das Recht auf Wohnen respektive ein individuelles Recht auf den Zugang zu Hilfe in das nationale Rechtssystem implementiert haben (z.B.: **Finnland**), von selbst. Das gilt jedoch auch für **Frankreich**, in dem es neben dem nationalstaatlich verankerten Recht auf Wohnen auch weitreichende Regelungskompetenzen auf lokaler und regionaler Ebene gibt. So wird z.B. der Zugang zu Leistungen der WLH in vielen Städten gemäß örtlicher Zuständigkeit geregelt. Parallel dazu ist jedoch vorgesehen, dass etwa 20% der entsprechenden Ressourcen (z.B. Plätze für betreutes Wohnen) über eine nationale Agentur und unabhängig von örtlicher Zuständigkeit vergeben werden.

Wer bestimmt über die örtliche / regionale Zuständigkeit?

Das Kriterium der örtlichen / regionalen Zuständigkeit obliegt in vielen EU-Ländern der uneingeschränkten Kompetenz der Kommunen und Regionen, die für sich festlegen können, ab wann und zu welchen Konditionen eine örtliche / regionale Zuständigkeit entsteht. Das kann dann auch dazu führen, dass nahezu benachbarte Städte oder Regionen höchst unterschiedliche Zugangskriterien definieren respektive diese bei (vermutetem) Bedarf dann auch mal gravierend verschärfen oder auch aufheben können. So hat etwa der Magistrat **Innsbruck** kürzlich die Zugangshürden für sozialen Wohnbau (in der Regie des städtischen Wohnungsamtes) von drei auf fünf Jahre erhöht, zumal deutlich geworden ist, dass die Versorgung mit leistbaren Wohnungen zunehmend in die Krise geraten ist. Vor ähnlichen Vorzeichen ist jedoch das Bundesland **Vorarlberg** zu genau gegenteiligen Schlussfolgerungen gekommen und hat mit Stichtag 1. Jänner sämtliche kommunalen Zugangshürden zum sozialen Wohnbau radikal aufgehoben. Vordem war es in Feldkirch nötig, einen regulären Aufenthalt vor Ort über den Zeitraum von zehn Jahren nachzuweisen, so zählt ab nun bereits der erste Tag eines regulären Aufenthalts als ausreichend, um einen Antrag auf wohnbezogene Leistungen zu stellen. Mangelverwaltung und Strategien der Verknappung von Zugängen – so die Argumentation der politisch dafür Verantwortlichen – stellen keine Lösung für Wohnungsnot dar. Dazu bedürfte es nach Meinung der VorarlbergerInnen gezielter Maßnahmen z.B. im Bereich des Neubaus und der konsequenten Vergabe neu errichteter und erschwinglicher Wohnungen zur Bekämpfung von Wohnungslosigkeit.

Eine andere Maßnahme zur Abfederung der auf kommunaler Ebene gültigen Zugangshürden qua örtlicher Zuständigkeit findet sich in **Irland**. Hier obliegt es zwar den Kommunen, Kriterien der örtlichen Zuständigkeit als Zugangshürde zu wohnbezogenen Leistungen zu etablieren. Allerdings sorgt die nationale Gesetzgebung dafür, dass die Erfüllung des Kriteriums der örtlichen Zuständigkeit ohne besonderen Aufwand möglich ist.

Föderalismus ist das Einfallstor für je unterschiedliche Regelungen der Zugänge zu Wohnen bzw. zu Leistungen der WLH

Allgemein kann festgestellt werden, dass in Ländern, in denen Regionen und Städten eigenständig über Zugangsregeln und –prozeduren entscheiden, zu großen Unterschieden zwischen Regionen und Städten und zu Ungleichbehandlung je nach aktuellem Wohnsitz kommt. Demgegenüber sind in Ländern mit nationalstaatlichem Regelwerk respektive mit nationalen Strategien zur Bewältigung bis Beendigung von Wohnungslosigkeit lokale / regionale Ausschlusskriterien eher die Ausnahme. Zusammenfassend kann mithin gefolgert und argumentiert werden, dass in föderal organisierten Ländern mit weitreichenden regionalen oder städtischen Regelungskompetenzen die Wahrscheinlichkeit sehr groß ist, dass in einzelnen Städten / Regionen selektive Regelwerke gemäß Residenznachweis in Kraft sind und dass der Zugang zu existenziellen Hilfestellungen mehr/minder strikt und ausgrenzend gehandhabt wird. Regelungen wie diese stehen in einer klaren Tradition von vertreibenden und mobilisierenden Haltungen und in Widerspruch zu übergelagerten Trends und Tendenzen, die sich in den vergangenen Jahren in der Europäischen Union als Leitbild für politisches Handeln durchgesetzt haben: Freizügigkeit des Geld-, Waren- und Personenverkehrs sowie ein Binneneuropa ohne Grenzen sind jedoch offensichtlich in erster Linie bzw. überhaupt ausschließlich eine Sache für die „Well Off“. Von Armut, Ausgrenzung und Wohnungslosigkeit gefährdete oder betroffene Personen gehören mithin nicht zu den KernadressatInnen dieser EU-Leitlinie der Freizügigkeit der Niederlassung.

4. Zugangshürden gemäß Residenznachweis in Österreich

Am Beispiel Österreichs lassen sich große Unterschiede der Ausgestaltung von Zugangshürden beobachten. Letztlich wurde diese selektive Praxis seit dem Übergang aus der Sozialhilfe in das neue österreichweit abgestimmte Regelwerk der BMS erheblich verschärft, sodass aktuell von einer Wiedereinführung der ausgrenzenden Praxis der Zeiten vor der Professionalisierung der WLH gesprochen werden kann. Wieder sind wir solcherart so weit, dass Wanderarmut durch das administrative Regelwerk auf lokaler und regionaler Ebene erzeugt und verschärft wird.

4.1 Zugang zu Leistungen der Basisversorgung

Es gibt auf nationaler Ebene in Österreich keine Kriterien, die den Zugang zu respektive den Ausschluss von Angeboten der Basisversorgung / der Überlebenshilfe gemäß Erfüllung von örtlichen Zuständigkeitsregelungen regeln würden. Der Zugang zu diesen Angeboten ist ausschließlich an den Bedarf und die Tatsache gekoppelt, dass keine anderen Ansprüche auf Bedarfsdeckung bestehen (Subsidiarität).

Zugang zur Bedarfsorientierten Mindestsicherung (BMS)

Der Zugang zu Leistungen der BMS ist im Rahmen einer Bund-Länder-Vereinbarung und grundsätzlich unabhängig vom Kriterium der lokalen Zuständigkeit geregelt. Allerdings achten die Sozialämter darauf, dass kein aufrechter Hauptwohnsitz in einer anderen Gemeinde vorliegt. So soll vermieden werden, dass es zu Mehrfachauszahlungen kommen kann.

Auch der Zugang zum Gesundheitssystem ist in Österreich unabhängig vom Kriterium der lokalen Zuständigkeit geregelt. Seit der Reform der BMS haben alle ÖsterreicherInnen und diesen Gleichgestellte eine aufrechte Krankenversicherung und somit uneingeschränkten Zugang zu allen medizinischen Leistungen.

Grundsatz der **Subsidiarität**: Die Bedarfsorientierte Mindestsicherung kommt ausschließlich Personen zugute, die über keine angemessenen eigenen Mittel verfügen. Gemäß dem zugrundeliegenden Subsidiaritätsprinzip sind auch jene Personen vom Bezug einer BMS ausgeschlossen, welche aufrechte Leistungsansprüche gegenüber Dritten (z.B. sozialversicherungsrechtliche Leistungen) beanspruchen können und somit den eigenen bzw. den Bedarf ihrer Haushaltsangehörigen ausreichend decken können. Darüber hinaus müssen sie bereit sein, ihre eigene Arbeitskraft einzusetzen, sofern sie arbeitsfähig und im Erwerbsalter sind.“

Landesgesetzliche Regelung des Zugangs zu Angeboten der Basisversorgung

Die Frage der örtlichen Zuständigkeit ist z.B. im Salzburger Sozialhilfegesetz wie folgt festgelegt: „Örtliche Zuständigkeit § 30: (1) Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem Hauptwohnsitz des Hilfesuchenden bzw. Sozialhilfeempfängers und mangels eines solchen nach seinem tatsächlichen Aufenthaltsort im Land Salzburg.“

Tatsächlich sind die örtlichen Sozialämter in Österreich (im Unterschied etwa zum AMS) in keiner Weise vernetzt. Ein direkter Austausch von Informationen ist den Sozialämtern nicht möglich. Ein

Abgleich der örtlichen Zuständigkeit ist mithin lediglich im Rahmen einer Einschau in das nationale Melderegister möglich. Deshalb verlangt z.B. das Sozialamt Stadt, dass nach einer Bezugsdauer von einem Monat eine Hauptwohnsitzbestätigung nach §19a Meldegesetz vorgenommen wird, um einen allfällig doppelten Bezug ausschließen zu können.

Finanzierungsmechanismen zur einschränkenden Regelung der Zugänglichkeit von Basisversorgungsangeboten

Die Finanzierung der Basisversorgungsangebote (Beratungsstellen, Notschlafstellen etc.) erfolgt in der Regel in Form von Pauschalsätzen und mithin unabhängig von individuellen Kriterien wie Geschlecht etc. sowie ungeachtet Fragen der örtlichen Zuständigkeit. In Bezug auf die örtliche Zuständigkeit gibt es im Rahmen der Pauschalfinanzierung keine ausschließend wirkenden Finanzierungsregeln.

Beispiel Salzburg: Die WLH-Einrichtungen in Salzburg werden in Form einer Pauschalfinanzierung – unabhängig von der Art der Einrichtung und Angebote – abgerechnet. Im Unterschied zu anderen Bundesländern liegt der Salzburger Regelung jedoch eine vertragliche Festlegung (Produktbeschreibungen, Leistungsvereinbarungen) zugrunde, in der Kriterien der örtlichen Zuständigkeit fixiert werden. Für alle Produkte der WLH – mit Ausnahme der Nächtigungsangebote in der Winternotschlafstelle und der niederschweligen Dienst in der Sozialberatungsstelle – ist mithin ein entsprechender Residenznachweis maßgebend. Dieser Residenznachweis muss den lokalen Anwartszeiten entsprechen, sonst kann keine WLH-Leistung gewährt werden.

Beispiel Vorarlberg: Als Ausnahme von dieser Regel ist hier auf Vorarlberg zu verweisen, wo auch die Finanzierung von Basisversorgungsangeboten gemäß einer individuellen Abrechnung pro Person und erhaltener Leistung erfolgt. Jedoch wird dabei auf Kriterien der örtlichen Zuständigkeit verzichtet, sodass sich aus diesem Finanzierungsmechanismus kein Ausschlusskriterium ergibt.

4.2 Zugang zu Wohnversorgung und Wohnbeihilfen für wohnungslose Personen

Auf nationaler Ebene gibt es keinerlei gesetzliche oder administrative Vorgaben, welche den Zugang zur Wohnversorgung gemäß Festlegung von örtlicher Zuständigkeit durch die WLH einschränkend regeln. Zu unterscheiden sind jedoch Zugangseinschränkungen auf regionaler / lokaler Ebene. Dabei sind die unterschiedlichen Handlungsebenen des Zugangs zum kommunalen / Gemeindewohnungsmarkt einerseits und zum privaten Wohnungsmarkt andererseits zu beachten.

Kommunaler Wohnungsmarkt

Der Zugang zu einer Wohnung des kommunalen / regionalen Wohnungsmarktes ist in den meisten Städten Österreichs daran geknüpft, dass die WohnungswerberInnen einen mehrjährigen regulären Aufenthalt vor Ort nachweisen können. Die vorgeschriebene Zeitdauer eines regulären Aufenthalts reicht von 2 Jahren in Wien und 3 Jahren z.B. in der Stadt Salzburg bis zu 5 Jahren in Innsbruck. Die Vorgabe des Nachweises örtlicher Zuständigkeit gilt analog auch für spezielle Wohnversorgungsan-

gebote der WLH, sofern diese an Wohnungen des öffentlichen Wohnungsmarktes gebunden sind. Das betrifft z.B. den Zugang zu Housing First-Projekten sowie zu kommunalen Notwohnungen (z.B. Notwohnungen für alleinerziehende Frauen in Salzburg).

In den meisten Bundesländern/Städten ist eine Überprüfung der örtlichen Zuständigkeit vorgesehen, die entsprechende Gewährung des Zugangs zu öffentlichem Wohnraum bzw. daran gebundener Betreuung durch die WLH ist vom Nachweis einer mehrjährigen faktischen Anwesenheit vor Ort abhängig, die durch mehr/minder formale Meldungen beim zuständigen Arbeitsamt bzw. eine Bestätigung durch Einrichtungen der WLH belegt wird.

Beispiel Salzburg: Bei Wohnbetreuung durch die WLH muss die BewerberIn entweder das letzte halbe Jahr durchgängig oder zumindest zwei Jahre innerhalb der letzten drei Jahre im Bundesland Salzburg aufhältig gewesen sein.

Beispiel Wien: In Wien wird – im Unterschied zu sonst üblichen eher informellen Regelungen – eine lückenlose polizeiliche Anmeldung gefordert, um dem geforderten Nachweis der örtlichen Zuständigkeit zu genügen.

Ausnahme Vorarlberg: Eine Ausnahme von einschränkenden Zugangsregelungen findet sich seit 1/2015 in Vorarlberg. Mit den nun landesweit einheitlichen Vergabekriterien für sozial geförderte Wohnungen ist ein Antrag auf die Vergabe einer geförderten Wohnung vom ersten Tag des regulären Aufenthalts vor Ort möglich. Die davor gültigen verpflichtend vorgeschriebenen Meldezeiten sind mit Inkrafttreten dieser Verordnung hinfällig geworden.

Zugang zum privaten Wohnungsmarkt

Der Zugang zum privaten Wohnungsmarkt ist in der Regel ‚lediglich‘ davon abhängig, dass die Kosten für die Anmietung sowie die laufenden Wohnkosten gedeckt werden können. Da die Wohnungen des privaten Wohnungsmarktes insbesondere in Ballungszentren (wie z.B. Wien, Salzburg, Innsbruck) ausgesprochen teuer sind, steht hier vor allem in Frage, ob und inwieweit wohnungslose Menschen mit einer entsprechenden Unterstützung aus der bedarfsorientierten Mindestsicherung rechnen können. Für die Leistungen aus der Bedarfsorientierten Mindestsicherung zur Deckung der Wohnkosten ist ein Nachweis der örtlichen Zuständigkeit nicht erforderlich. Allerdings sind diesbezüglich in den Bundesländern unterschiedliche Einschränkungen getroffen. So besteht zwar in allen Bundesländern ein Rechtsanspruch auf einen Fixbetrag zur Förderung der Wohnkosten (25% des Richtsatzes der BMS). Lediglich in Tirol und Vorarlberg besteht darüber hinaus ein Rechtsanspruch auf die Übernahme von Mehrkosten, während in den anderen Bundesländern die Übernahme von Mehrkosten lediglich im Rahmen einer Kann-Leistung ermöglicht wird.

Problematisch ist in diesem Zusammenhang, dass die Gesamtkosten der laufenden Miete an – eher fragwürdige – Kriterien der ‚Ortsüblichkeit‘ gemessen werden. Dementsprechend ist eine Übernahme von Wohnkosten nur im Rahmen eines ‚höchst zulässigen‘ Wohnaufwands möglich. Dieser höchst zulässige Wohnaufwand ist in den Bundesländern / Städten unterschiedlich geregelt:

- In Salzburg lag diese Höchstgrenze im Jahr 2014 für eine Einzelperson bei € 380.
- In Wien lag im Jahr 2014 die Grenze bei € 297,00 für eine Einzelperson bzw. € 311 für einen Zwei-Personen-Haushalt.

- In Innsbruck lag 2014 die Obergrenze bei € 9 pro Quadratmeter; für eine Garconniere mit 25m² konnte dementsprechend ein maximaler Beitrag von € 225 gewährt werden.
- In NÖ wird ein Viertel des BMS-Richtsatzes als maximale Wohnkosten im privaten Wohnungsmarkt anerkannt. Anmietungskosten und Kauttionen können in der Regel ohne Rechtsanspruch gewährt werden, sofern diese im Rahmen der oben vorgestellten Preiskategorien bleiben.

4.3 Zugang zu Wohnbeihilfe und/oder Förderung der Wohnkosten

In Österreich können zwei Instrumente zur Deckung der Wohnkosten unterschieden werden. Das ist zum einen die Förderung der Wohnkosten im Rahmen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung. Zum anderen ist auch im Rahmen der Wohnbauförderung eine finanzielle Unterstützung der Wohnkosten vorgesehen (Wohnbeihilfe).

Wohnbeihilfe

In den meisten Bundesländern ist – so wie auch der Zugang zu öffentlichem / gefördertem Wohnraum – der Zugang zu Leistungen der Wohnbeihilfe davon abhängig, dass die lokalen Anwartszeiten erfüllt und eine örtliche Zuständigkeit belegt werden kann.

Beispiel Niederösterreich: In Nö gibt es einen Wohnzuschuss nur für geförderte Wohnungen, dieser wird gegen den Wohnkostenanteil in der BMS gegengerechnet. In beiden Fällen gibt es ausschließlich für den Hauptwohnsitz eine regionale Zuständigkeit.

Beispiel Vorarlberg: Die jüngste Novellierung des Wohnbauförderungsgesetzes hat nicht nur den Zugang zu gefördertem Wohnraum sondern damit auch zur Wohnbeihilfe geöffnet und von Anwartszeiten im Sinne lokaler Zuständigkeit unabhängig gemacht.

Beispiel Tirol: Im Unterschied zu den anderen Bundesländern Österreichs ist in Tirol keine Wohnbeihilfe auf landesgesetzlicher Grundlage vorgesehen. Es obliegt ausschließlich den Gemeinden/Bezirken, ob und in welcher Höhe eine Mietzinsunterstützung gewährt wird. Eine Vereinheitlichung auf landesgesetzlicher Ebene ist seit Jahren in Vorbereitung, bis dato jedoch nicht in Aussicht.

Wohnbezogene Leistungen aus der Bedarfsorientierten Mindestsicherung

Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung sowie die in der Bedarfsorientierten Mindestsicherung enthaltenen Beiträge zur Deckung der Wohnkosten sind nicht an das Kriterium der örtlichen Zuständigkeit gebunden. Dies gilt auch für ergänzende Zahlungen, wenn die tatsächlichen Wohnkosten höher sind als der dafür vorgesehene in der BMS integrierte Wohnkostenanteil.

4.4 Zugang zu Leistungen der Wohnbetreuung durch die WLH

WLH ist in Österreich eine Agenda der Bundesländer und wird auf dieser Ebene ausgesprochen unterschiedlich geregelt. Dementsprechend sind auch die Zugänge zu den spezifischen Wohnversorgungsangeboten durch die WLH, ib. betrifft das Angebote des Betreuten Wohnens und Housing First, im Rahmen von Landesgesetzen geregelt. Dabei spielt in den meisten Bundesländern die Frage der örtlichen Zuständigkeit für die WLH-Praxis keine Rolle, solange es um die Aufnahme in WLH-spezifische Versorgungsangebote wie Heime, Wohngemeinschaften oder Wohnungen geht, die von den WLH-Trägern angemietet oder bereit gestellt werden. Österreichische StaatsbürgerInnen sowie diesen Gleichgestellte können in vielen Bundesländern ohne Überprüfung der örtlichen Zuständigkeit in diese Angebote aufgenommen werden, sofern diese keinen aufrechten Hauptwohnsitz in einer anderen Gemeinde oder einem anderen Bundesland haben.

Beispiel Salzburg: Die WLH in der Stadt Salzburg ist per Vertrag mit der zuständigen Landesverwaltung verpflichtet, auf Zugangskriterien der örtlichen Zuständigkeit zu achten. Für alle WLH-Angebote im engeren Sinne ist mithin der Nachweis einer örtlichen Anbindung Voraussetzung. Diese Voraussetzung ist dann erfüllt, wenn ein regulärer Hauptwohnsitz in der Stadt Salzburg von mindestens 6 Monaten belegt werden kann. Analog dazu gilt auch der Nachweis eines dauerhaften regulären Aufenthalts im Bundesland Salzburg (mindestens 24 Monate in den letzten 3 Jahren) als ausreichend. Eine Ausnahme von dieser Vorgabe wird lediglich für die niederschweligen Angebote der integrativen Sozialberatung und dem Übernachtungsangebot im Rahmen des Winterpakets (WINOST) eingeräumt. In diesen WLH-Angeboten gelten keine Zugangsregelungen gemäß örtlicher Zuständigkeit.

Housing First / Salzburg: Klientinnen des Housing First werden in Wohnungen betreut, die von der öffentlichen Wohnungsverwaltung bereitgestellt werden. Zu dieser Leistung haben mithin nur jene Personen Zugang, welche die Voraussetzung für den Zugang zum kommunalen Wohnungsmarkt erfüllen und einen zumindest 3-jährigen regulären Aufenthalts in Salzburg nachweisen können. Der Zugang zu dieser Betreuungsform ist somit von der Berechtigung für eine Wohnversorgung durch das kommunale Wohnungsamt abhängig.

Notwohnungen für Frauen mit Kindern / Salzburg: Auch für das Angebot von Notwohnungen, die von der Stadt Salzburg für wohnungslose Alleinerzieherinnen aus dem Bestand der Gemeindewohnungen bereitgestellt werden, gilt eine Zugangshürde gemäß örtlicher Zuständigkeit. Auch Frauen in Wohnungsnot müssen somit einen Nachweis erbringen, dass sie die Anforderungen der lokalen Zuständigkeit erfüllen.

Beispiel Niederösterreich: Hier wird das Land im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung zuständig, wenn eine Meldung oder ein nachgewiesener Aufenthalt im Bundesland in den letzten 6 Monaten vorliegt. Auf eine Wohnversorgung respektive auf Wohnbetreuung besteht jedoch kein Rechtsanspruch!

Beispiel Wien: Der Wiener Wohnungslosenhilfe ist es per Verordnung durch die Stadt Wien untersagt, Personen in Angebote des betreuten Wohnens (Heim, Wohngemeinschaft, Einzelwohnung) aufzunehmen, wenn diese vor Eintritt ihrer Wohnungslosigkeit keinen regulären Wohnsitz in Wien hatten. In diesem Fall wird gewissermaßen davon ausgegangen, dass diese Menschen in einer Gemeinde außerhalb von Wien wohnungslos geworden sind und ihr

Problem der Wohnungslosigkeit also nach Wien transferiert haben. Für die Bewältigung dieser Notlage ist gemäß dem Verständnis der Wiener Sozial- und Wohnungslosenpolitik jene Gemeinde / jenes Bundesland zuständig, wo das Problem entstanden ist → unabhängig davon, ob diese individuelle Krise bereits länger zurückliegt. Die Frage der örtlichen Zuständigkeit wird systematisch kontrolliert und gemäß letzter Hauptwohnsitzmeldung überprüft. Eine Zuweisung in eine Dienstleistung der WLH wird demnach erst nach einer entsprechenden Prüfung durch eine zentrale Vermittlungsstelle vorgenommen.

Beispiel Vorarlberg: Analog zur generellen Aufhebung von Kriterien der örtlichen Zuständigkeit im Rahmen des geförderten Wohnbaus sind auch die Wohnbetreuungsangebote des Projekts „Soziales Netzwerk Wohnen“, die Wohnungen für dieses Projekt werden im Kontext der Wohnbauförderung aus dem Bestand der neu errichteten Wohnprojekte bereitgestellt, unabhängig von lokal festgelegten Anwartzeiten zugänglich.

Durchsetzung der Zugangskriterien gemäß örtlicher Zuständigkeit

In jenen Regionen/Gemeinden, in denen der Zugang zu Leistungen der WLH im Sinne örtlicher Zuständigkeit geregelt und limitiert ist, finden sich entsprechende Regelwerke zur Durchsetzung dieser Vorgaben. Es handelt sich dabei in der Regel um vertragliche Grundlagen der Beauftragung, Leistungen der WLH zu erbringen und zentrale Qualitätskriterien (u.a. eben auch der örtlichen Zuständigkeit) zu gewährleisten. Einrichtungen, die sich diesen Auflagen nicht unterwerfen (wollen), sind demgemäß von Beauftragung sowie Finanzierung ausgeschlossen.

Beispiel Salzburg: Die Salzburger WLH-Einrichtungen sind vertraglich an die Einhaltung vorgegebener Kriterien, etwa der Berücksichtigung der örtlichen Zuständigkeit, gebunden. Eine Nichteinhaltung dieser Kriterien würde somit einen Vertragsbruch bedeuten. Mit Sanktionen wäre wohl zu rechnen, wenngleich es dafür bis dato noch keinen Beleg gibt.

Beispiel Wien: Förderungen der öffentlichen Hand werden nur jenen Personen gewährt, welche die Auflagen der örtlichen Zuständigkeit erfüllen, d.h. für die Zeit vor dem Eintritt der Wohnungslosigkeit einen regulären Aufenthalt in Wien nachweisen können. Personen, welche diese Auflagen nicht erfüllen, sind in diesem Sinne nicht förderwürdig. Entsprechende Unterbringungs- und Betreuungskosten müssten in diesen Fällen mittels anderer Finanzierungsquellen (Fonds, Spenden etc.) gedeckt werden.

Die Verschärfung des Zugangs zu Leistungen der WLH in Wien ist erst seit wenigen Jahren in Kraft und geht auf Beobachtungen eines verstärkten Zuzugs von Personen in Wohnungsnot/Wohnungslosigkeit zurück. In dieser Zeit gab es zum einen den kontinuierlichen sowohl quantitativen als auch qualitativen Ausbau der WLH und zum anderen eine Verknappung des Zugangs.

Wohnungslose Personen, welche den Nachweis der örtlichen Zuständigkeit nicht erbringen können und deshalb aus den speziellen Leistungen der WLH ausgeschlossen sind, haben letztlich nur die Chance, Angebote der Basisversorgung (Notschlafstellen etc.) zu nützen oder in Angebote jenseits der WLH auszuweichen, die auf eine vertragliche Fördervereinbarung

mit der Gemeinde Wien verzichten. Dabei handelt es sich in der Regel um kirchennahe Einrichtungen mit eher limitierten Kapazitäten und eingeschränkter Qualität.

Beispiel NÖ: Förderungen der allgemeinen Sozialhilfe (§20 NÖSHG) können im Ermessensweg auch dann zugeteilt werden, wenn eine nachvollziehbare Beziehung zum Bundesland nachgewiesen werden kann.

Für Verstöße gegen Zugangskriterien gemäß örtlicher Zuständigkeit sind jedoch keine Sanktionen vorgesehen.

Zugezogene hilfsbedürftige Menschen bekommen keine Förderung, weil die Herkunftsbundesländer als zuständig betrachtet werden. Auch hier gilt ein Nachweiszeitraum von 6 Monaten.

Personen, die das Kriterium der örtlichen Zuständigkeit nicht erfüllen, sind in Niederösterreich auf Angebote jenseits der formellen Hilfestrukturen verwiesen.

Beispiel Salzburg: Auch in Salzburg sind wohnungslose Personen, welche die Anforderungen gemäß örtlicher Zuständigkeit nicht erfüllen, auf mehr / minder informelle Angebote jenseits der WLH verwiesen. Konkret ist es diesen Menschen in Salzburg möglich, eine prekäre Wohnversorgung im Rahmen von „Billig-Pensionen“ zu realisieren und entsprechende Förderungen aus der BMS zu beziehen. Für dieses Wohnversorgungsangebot gilt jedoch, dass die Standards denkbar niedrig sind.

Gewährung von aufsuchenden und nachgehenden Hilfen

Aufsuchende und nachgehende Hilfen nach einer gelungenen Wohnversorgung sind in Österreich – abhängig von den regionalen WLH-Vorsorgen – in der Regel unabhängig von Fragen der örtlichen Zuständigkeit geregelt sofern die Voraussetzung für die Wohnungsvergabe als erfüllt abgehakt werden können.

Beispiel Niederösterreich: In NÖ gibt es geförderte Stundenkontingente für die Nachbetreuung von Personen, die aus betreuten Einrichtungen in eine eigene Wohnung ausscheiden.

Beispiel Wien: Betreuungsangebote durch die WLH gibt es in Wien generell nur für jene Personen, für welche die Wiener WLH gemäß örtlicher Zuständigkeitsregelung zuständig ist.

Berufungsverfahren gegen den Vollzug der lokalen Zuständigkeitsregel

Noch gibt es in der Praxis der WLH nur vereinzelt Ansätze dafür, die Beschränkung des Zugangs zu Leistungen der WLH im Rahmen von örtlicher Zuständigkeit gezielt zu bekämpfen und entsprechende Berufungsverfahren zur Anfechtung eines verwehrten Zugangs einzuleiten. Das hat u.a. den Grund darin, dass von den vollziehenden Behörden häufig gar keine regulären Bescheide ausgestellt werden, gegen die ein Einspruch eingelegt werden kann. Die bloße Wegweisung, d.h. die ‚informelle‘ Verweigerung der Annahme eines regulären Antrags auf entsprechende Leistungen der WLH, ist im Einzelfall nur schwer zu bekämpfen, zumal dies zumeist im Rahmen der Privatverwaltung geschieht und es sich dabei eben um keinen ‚hoheitlichen‘ Akt handelt.

Beispiel Wien: ja, wir haben den Rechtsweg beschritten, aber beim außerordentlichen Rechtsmittel war Schluss. Fakt ist: in Wien herrscht die Rechtsmeinung vor, dass mit der BMS alles Finanzielle abgedeckt ist (damit ist der Rechtsanspruch erfüllt und damit auch die Verpflichtung der MA40) und für die Sachleistung Wohnheim fühlt sich seit der Einführung der BMS niemand mehr zuständig, auch wenn das Rumpf-SHG weiter besteht. Das bzWO agiert damit im rechtsfreien Raum. Das heißt: es gibt keinen ordentlichen Rechtsweg mehr. Wir hatten weder eine/n KlientIn der/die auch bereit und fähig war diesen außerordentlichen Rechtsweg zu beschreiten, noch gab es eine soziale Einrichtung, die den Mumm hatte, diesen Weg zu unterstützen.

Beispiel NÖ: Hier gibt es bis dato noch keine Berufungsverfahren, weil schon von vorne herein eine Zurückweisung des Antrags stattfindet und somit auch kein ordentliches Rechtsmittel zur Verfügung steht. Es geht also nur über Beschwerden bei der Volksanwaltschaft.

Beispiel Salzburg: Es konnte bis dato unter anderem deshalb kein Rechtsmittel eingelegt werden, weil im Falle von Nichtzuständigkeit die entsprechenden Anträge schlicht abgewiesen und diese Abweisung auch ohne formellen Bescheid festgestellt wurden.

5. Trends und Perspektiven

Auf der Ebene der EU ist aktuell verstärkt die Durchsetzung nationaler Strategien zum Ausbau des Rechts auf Wohnen zu beobachten. Dies ist bereits in einigen EU-Staaten (z.B. Frankreich) der Fall. Damit gibt es auf nationaler Ebene die Vorsorge dafür, dass ein Rechtsanspruch auf Wohnversorgung auch individuell und im gerichtlichen Verfahren durchsetzbar ist. Dass es auf kommunaler respektive regionaler Ebene dann eben trotzdem zu Problemen der Umsetzung kommt, war vor wenigen Jahren Anlass für die FEANTSA, ‚collective complaints versus France‘ wegen unzureichender Vorsorgen für die Realisierung der Zugänge zur Wohnversorgung einzuleiten (siehe dazu unter: <http://www.feantsa.org/spip.php?article675&lang=en>).

Einen eigenständigen Weg zur Realisierung des Rechts auf Wohnen hat Finnland beschritten, das sich auf nationaler Ebene dazu verpflichtet hat, das Ausmaß der Obdachlosigkeit, d.h. die Tatsache von Menschen, die mangels Unterkunft auf der Straße / im öffentlichen Raum überleben müssen, innerhalb festgelegter Zeit zu reduzieren und auf längere Sicht gänzlich zu beseitigen. Auch hier ist kürzlich die FEANTSA aktiv geworden und hat auf Einladung der finnischen Regierung ein Peer-Review-Verfahren zur Evaluation dieser nationalen Strategie durchgeführt → mit positivem Ergebnis.

In Österreich ist hingegen nicht absehbar, dass es auf nationaler Ebene zur Festlegung von Standards der Wohnversorgung und der Bewältigung / Beendigung von Wohnungslosigkeit kommen könnte. Dies ist auch in der aktuellen Diskussion zur Reform der BMS noch nicht einmal Gegenstand einer Erörterung. Dem Vernehmen nach geht es in diesem Zusammenhang eher um die Abwehr von weiteren Einschnitten, Einsparungen und/oder zusätzlichen Belastungen der BMS-BezieherInnen. Unabhängig davon ist aus einzelnen Bundesländern – z.B. auch in Wien – zu hören, dass in Zukunft auch der Zugang zur Nächtigung in Notschlafstellen gemäß einem Kriterium der örtlichen Zuständigkeit eingeschränkt werden könnte.

6. Rolle der WLH / ein Auftrag für die BAWO?

Vor dem aktuellen Hintergrund der BMS-Neuregelung ist die BAWO aufgerufen, sich konkret um die Frage der Zugänglichkeit von Hilfe durch die WLH zu kümmern und dafür zu sorgen, dass die Bundesländer alternative Strategien im Umgang mit Residenz und örtlicher Zuständigkeit entwickeln und umsetzen. Eine entsprechende BAWO-Strategie könnte z.B. darin liegen, Berufungen gegen negative Bescheide im Zuge der Überprüfung örtlicher Zuständigkeit anzuleiten und Entscheidungen des Verwaltungssenats zu erzwingen. Ergänzend dazu wäre es weiters wichtig, Institutionen wie die Volkswirtschaft einzuschalten, um die Behörden zu einem menschenrechtskonformen Umgang mit Hilfeersuchen zu bewegen.

In weiterer Folge wird es wichtig sein, Argumente für nationale Strategien zu sammeln und aufzubereiten, einen wohn-/sozialpolitischen Diskurs auf Länder- und Bundesebene zu intensivieren und regionale WLH-Planung zu initiieren → und den systematischen Ausschluss aus dem Hilfesystem bekämpfen zu können.

7. Literatur und weiterführende Materialien

BAWO (Hg., 2011), Wohnungslosenhilfe von A bis Z, Wien

BAWO (Hg., 2013), Wohnungslosenhilfe von Ost bis West, Wien

European Observatory on Homelessness (2015), Study 5, local connection, Brüssel

FSW (2015), Wiener Sozialbericht, Wien

Heinz Schoibl (2007), Wohnunfähigkeit – zur Rolle der Wohnungslosenhilfe im wohnpolitischen Kontext, in: SIT 2008, Innsbruck; Download unter:

http://www.helixaustria.com/uploads/media/Wohnunfaehigkeit_-_zur_Rolle_der_Wohnungslosenhilfe_im_ohnpolitischen_Kontext.pdf